

Im Endergebnis hat also die islamische Gottesvorstellung — das können wir zusammenfassend sagen — gewisse Trübungen erfahren, sowohl von seiten der Mystik als auch von seiten des Heiligenkultes und der Mohammedverehrung. Aber man darf diese Tatsache in ihrer Bedeutung doch auch nicht überschätzen, und wir sind deshalb absichtlich nur am Schluß unserer Betrachtungen, sozusagen anhangsweise, darauf eingegangen. Das Gesamtbild trägt trotz einer solchen nachträglichen Korrektur die ursprünglichen Wesenszüge einer streng monotheistischen, ins Transzendente gerückten Gottesvorstellung deutlich erkennbar an sich. Die offizielle Lehre der überwiegenden Mehrheit der islamischen Glaubensgemeinschaft hat dies bis auf den heutigen Tag als unabdingbare Forderung vertreten. Die verschiedenen Richtungen mystischer Gottesauffassung werden höchstens am Rand geduldet, im übrigen aber zurückgeschnitten, sobald sie zu wuchern anfangen. Und gegen eine wirkliche Vergottung des Propheten spricht nach wie vor der eine Teil des islamischen Glaubensbekenntnisses, der Mohammed nichts anderes sein läßt als einen Gesandten Gottes, d. h. Träger und Werkzeug der göttlichen Botschaft. Der andere, wichtigere und auch äußerlich an erster Stelle stehende Teil des Glaubensbekenntnisses lautet aber ebenso unverändert und uneingeschränkt wie zur Zeit der ersten Gläubigen: *lâ ilâha illa 'llâh* — „es gibt keinen Gott außer Gott“.

Zur religiösen Lage in der neuen Türkei

Von Prof. Dr. Gotthard Jäschke, Münster (Westf.)

III.

Im ganzen Vorderen Orient steht die Christenheit heute vor einer doppelten Aufgabe: der Wiederbelebung der alten orientalischen Kirchen und der Auseinandersetzung mit dem Islam. Jene verfolgt seit Jahrhunderten die katholische Orientmission mit dem Ziel, die Schismatiker zu gewinnen und die Unierten zu heben¹, diese haben in jüngster Vergangenheit — bisher freilich mehr theoretisch — protestantische Missionsgesellschaften in Angriff genommen.

¹ Konrad Lübeck, Die katholische Orientmission, Köln, 1917.

Die katholische Orientmission

Kleinasien war einst das christliche Land $\kappa\alpha\tau' \acute{\epsilon}\xi\omicron\chi\lambda\eta\nu$. Über 450 Bischofsitze unterstanden dem Obermetropolit von „Neu-Rom“ (Byzanz)². Nach dem endgültigen Schisma von 1054 brachte dann der 4. Kreuzzug eine neue kurze Blütezeit des katholischen Christentums im lateinischen Kaiserreich (1204–1261) mit 22 Erzbistümern und 59 Bistümern. In diesen Jahren kamen die Dominikaner und Franziskaner als erste Ordenspersonen nach Konstantinopel. Ihnen folgten 1583 französische Jesuiten, 1626 Kapuziner und 1783 Lazaristen. In Smyrna, wo auch die Franziskaner zuerst Fuß gefaßt hatten und seit dem 17. Jahrhundert zumeist auch als Apostolische Vikare wirkten, ließen sich die Jesuiten 1624 und die Kapuziner 1630 nieder. Sie alle betreuten vor allem die einheimischen Lateiner (überwiegend aus der Republik Genua eingewandert), über die Benedikt XIV. 1742 die ordentliche Jurisdiktion dem Patriarchalvikar³ von Konstantinopel übertrug. Sie gingen fast ganz in Seelsorge, Kranken- und Armenpflege auf, ohne eine direkte Mission an Schismatikern ins Auge zu fassen. Eine solche hatte u. a. der Dominikanerbischof Bartholomaeus ausgeübt, den Papst Johann XXII. um 1316 nach Armenien entsandte, wo beachtliche Anfangerfolge erzielt wurden. Auch im 16. und 17. Jahrhundert mehrte sich die Zahl der Unierten langsam, aber beständig. Zu einer größeren Unionsbewegung kam es aber erst im 19. Jahrhundert unter den Armeniern, für die Pius VIII. 1830 einen erzbischöflichen Primatialstuhl in Konstantinopel errichtete und denen der Sultan im gleichen Jahre einen „Zivilpatriarchen“ zugestand. Die meisten Übertritte zur katholischen Kirche waren gegen Ende dieses Jahrhunderts zu verzeichnen, so z. B. 1898 allein im Vilâyet Van 45 000. Damit entstand eine gewaltige Missionsaufgabe, der sich die Orden leider nicht gewachsen zeigten. Verschiedene Gründe werden dafür angegeben, daß die Erfolge hinter den berechtigten Erwartungen zurückblieben: 1. Die Mission arbeitete mit falscher Verteilung der Kräfte, die zumeist in Konstantinopel und Smyrna zusammengezogen waren. Sie begnügte sich im allgemeinen mit karitativer Tätigkeit und dachte nicht an eine direkte Missionsarbeit. 2. Erheblicher Schaden erwuchs aus der Verquickung der Mission mit Nationalismus. Das französische Protektorat bedeutete mitunter mehr eine Gefahr als einen Vorteil. 3. Am verhängnisvollsten waren die Latinisierungsbestrebungen, denen die Päpste wiederholt scharf entgegentraten, vor allem mit der berühmten Bulle „Orientalium dignitas“ vom 30. November 1894.

Dennoch verdient die treue Kleinarbeit, die vor dem Ersten Weltkrieg in der katholischen Orientmission geleistet wurde, Anerkennung und Bewunderung. So haben z. B. die Mechitaristen durch ihre Druckschriften viel beigetragen zur religiösen und geistigen Hebung der Armenier, und in Konstantinopel entfalteten seit 1882 die Assumptionisten eine besonders rege Tätigkeit in Seelsorge, Jugenderziehung und Krankenpflege; ihnen wurde 1895

² Zusammenstellung in: Kirchenlexikon, VII, 774/75.

³ Am 1. Januar 1939 übernahm die Kongregation für die orientalische Kirche die Jurisdiktion über alle Katholiken des Vorderen Orients. MR 1938, S. 177/78.

von Papst Leo XIII. der ehrenvolle Auftrag zuteil, sich des rein griechischen Ritus in Kleinasien anzunehmen und Kirchen, Schulen und Seminare zu gründen.

Von dem ganzen großen Werk, das vor dem Ersten Weltkriege allein in Konstantinopel von rund 550 Ordensmännern in 65 Häusern und von etwa 700 Schwestern in 60 Häusern an 30 500 Katholiken des Vikariats vollbracht wurde, sind heute nur kümmerliche Reste übrig geblieben. Hierüber berichtet G. de Vries S. J. in einem „La chiesa nella Turchia moderna“ betitelten Aufsatz wie folgt⁴: „Im Jahre 1937 traf ich auf der Reise von Aleppo nach Konstantinopel nur 11 katholische Priester, davon 4 in Ankara.“ Die Gesamtzahl der Katholiken, die bei der Volkszählung von 1935 noch 32 155 betrug⁵, schätzt de Vries auf nicht mehr als 3000 Orientalen und 9000 Lateiner, von denen kaum 1000 im Bezirk des 1818 wieder errichteten Erzbistums Smyrna leben⁶. Von den unierten Griechen gibt es noch etwa 200 in Konstantinopel. Die schwergeprüfte armenisch-katholische Kirche wurde auf einer von Pius XI. einberufenen Synode 1928 neu organisiert, wobei das Patriarchat nach Beirut verlegt wurde. In Adana traf de Vries etwa 50 ausländische Katholiken, die von 2 Jesuiten versorgt wurden, in Mersina fand er ein Kapuzinerkloster mit 100 Lateinern und eine Kirche für etwa 200 Maroniten. Er verspricht sich angesichts der nationalistischen Haltung der Regierung eine Besserung der Lage nur von einer stärkeren Berücksichtigung der türkischen Sprache. Er begrüßt daher die Tatsache, daß der Apostolische Delegat von Konstantinopel am 16. Mai 1937 während der Messe in der Kathedrale zum Hl. Geist das Evangelium⁷ zum ersten Male auf türkisch verlesen hat. Von der gegenwärtig etwas freundlicheren Einstellung der Behörden zur Kirche zeugt ein Besuch, den der Vali von Istanbul am 17. Januar 1950 dem Apostolischen Vikar abstattete.

Bei der großen Bedeutung der Schulfrage sei hier noch kurz die Entwicklung des Unterrichtswesens der Mission seit dem Ersten Weltkriege gestreift. Den Kriegszustand mit Frankreich (5. November 1914) und Italien (21. Aug. 1915) benutzte die osmanische Regierung zur Schließung sämtlicher Ordensschulen und zur Ausweisung fast des gesamten Lehrpersonals dieser Länder.

⁴ La Civiltà Cattolica, 93. Jg. (1942), Heft 2203—2204.

⁵ Die Zahl aller Christen in der Türkei betrug 226 167 = 1,4 Prozent der Bevölkerung (1914 etwa 3—3,5 Millionen!).

⁶ Orientalia Christiana Periodica I, 1935, S. 459.

⁷ Die erste Bibelstelle schon am 25. Dezember 1935 (Great Britain and the East, 1936, S. 75).

Dann erging die einschneidende „Anweisung über Privatschulen“ vom 2. September 1915⁸, die erschwerte Bedingungen für die Gründung neuer Schulen aufstellte. Die ersten, die hiervon betroffen wurden, waren deutsche Bormütterinnen, die 1916 mit Unterstützung des Deutschen Vereins vom Hl. Lande⁹ in Konstantinopel eine Mädchenschule einrichteten, die nach knapp 2 Jahren geschlossen werden mußte¹⁰. Nach dem Waffenstillstand von Mudros (30. Oktober 1918) wurden die französischen und italienischen Ordensschulen wieder eröffnet, dagegen mußte das St. Georgskolleg der österreichischen Lazaristen und Vinzenterinnen seine beiden Schulen für Knaben und Mädchen schließen. Den Protest des Apostolischen Delegaten Monsignore Dolci wies der französische Oberbefehlshaber der Orientarmee Franchet d'Esperey zurück. Diese Schulen konnten erst 5 Jahre später nach dem Abzug der Alliierten ihre Pforten wieder öffnen.

Nach dem Friedensschluß von Lausanne (24. Juli 1923), in dem Ismet Pascha ausdrücklich die Existenz der „œuvres religieuses, scolaires et hospitalières“ anerkannte, kam es zu einer neuen Maßnahme gegen die Ordensschulen. Am 7. Februar 1924 verlangte der türkische Unterrichtsminister die Entfernung der Kruzifixe und anderer religiöser Abzeichen aus sämtlichen Schulräumen und verfügte, als diese verweigert wurde, am 8. April die Schließung der damals bestehenden 61 französischen (davon 36 in Konstantinopel) und etwa 20 italienischen Schulen. Nach langen Verhandlungen, bei denen wiederum Monsignore Dolci (als Nuntius in Bukarest) mitwirkte, kam am 7. Oktober auf folgender Grundlage ein Kompromiß zustande: Die konfessionellen Schulen, die nur katholische Kinder aufnehmen dürfen, sind in ihrer religiösen Betätigung (Gebete, Gottesdienst, Abzeichen) keinerlei Beschränkungen unterworfen; dagegen darf in gemischten Schulen, in denen auch Muhammedaner und Schismatiker unterrichtet werden, bloß in einem für die Religionsstunden der Katholiken bestimmten Raume, zu dem die anderen Kinder keinen Zutritt haben, ein Kruzifix angebracht werden. Die Wiederaufnahme des Unterrichts erfolgte meistens mit stark verminderter Schülerzahl.

Neue Einschränkungen brachte das Gesetz vom 25. März 1931 über die Sperre fremder Grundschulklassen für türkische Kinder. ein Erlaß des Unterrichtsministers vom März 1932 über Nichtanerkennung des Reifezeugnisses der ausländischen Schulen für das türkische Universitätsstudium, das Gesetz vom 13. Juni 1932 über

⁸ Text (Übersetzung) in: Die Welt des Islams, IV, S. 225 ff.

⁹ Gegründet am 30. Juli 1895 durch Verschmelzung des Vereins vom Hl. Grabe (1855) und des Palästinavereins der Katholiken Deutschlands (1884).

¹⁰ Ludwig Schade, Zur Schulfrage in der Türkei in: Gelbe Hefte, II (1924/25), S. 854 ff.

das Verbot der Ausübung einiger Berufe durch fremde Staatsangehörige und endlich das Gesetz vom 5. Dezember 1934 über das Verbot geistlicher Trachten in der Öffentlichkeit, das die katholischen Ordensschwwestern zur Abreise zwang. Der Abbruch der Beziehungen zu Deutschland (3. August 1944) führte abermals zur Schließung der 1938 „reichsdeutsch“ gewordenen St. Georgsschulen. Heute bestehen nur noch 16 katholische Schulen in Istanbul (davon 5 unierte), 2 in Izmir (Smyrna) und eine der italienischen Salesianer in Iskenderun (Alexandrette).

Muhammedanermision

Schon Raymundus Lullus¹¹, der große Muhammedanermisionar des Mittelalters (1235—1316), erkannte, daß man einer Religion wie dem Islam, die ein überaus kunstvolles und fein verästeltes Lehrgebäude darstellt und einen glühenden Glaubenseifer bei ihren Anhängern erzeugt, erfolgreich nur in dem begegnen kann, woran es ihr mangelt. Er betonte: „Im Wesen Allahs fehlt die Liebe“ und er bemühte sich bis zu seinem Märtyrertode, hiervon die Muslims zu überzeugen. Wo immer diese mit Christen in Berührung kommen, macht auf sie nur eins wirklich Eindruck: die Tat der christlichen Liebe, besonders dann, wenn sie solchen Menschen zuteil wird, die sie sich selbst überlassen, wie z. B. den Aussätzigen und den Blinden. Auch das opferbereite Eintreten zahlreicher Missionare für die Armenier während der beiden großen Verfolgungen (1894—1896 und 1915—1916) gab manchem Muslim zu denken und machte vereinzelt zu Nikodemus-Jüngern. Die im Zusammenhang mit dem armenischen Hilfswerk eingerichtete ärztliche Mission bot vielfach Gelegenheit zur Aussprache mit Muslims, die in zunehmendem Maße selber ärztliche Hilfe in Anspruch nahmen. Unter ihnen waren solche, die sich ihrer Missetaten während der Verfolgung gerühmt hatten und die nun, als sie selber krank und hilfsbedürftig wurden, erfuhren, daß christliche Liebe vor dem Feinde nicht halt macht¹².

Der direkten Muhammedanermision steht als größtes Hindernis das Gesetz gegen den Abfall vom Islam im Wege¹³. Es widerspricht zwar dem Koran, der dem Apostaten nur Strafen im Jenseits androht und den Inhabern einer Offenbarungsschrift („Buchbesitzern“) eine bevorzugte Behandlung zusichert¹⁴, wurde aber später durch angebliche Aussprüche des Propheten (Hadith) festgelegt. Im islamischen Recht (Fiqh) herrscht Einstimmigkeit

¹¹ Acta Sanctorum, XVII, 581 ff., 1695 ff.; Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft, 1933, S. 190 ff.

¹² G. Jäschke, Erfahrungen der deutsch-evangelischen Muhammedanermision in der Türkei, in: Orient im Bild, Potsdam, Jg. 1938, S. 25.

¹³ Ders., Besteht in der Türkei ein Missionsverbot? in: Der Orient, Potsdam, XIX (1937), S. 45 ff.; Enzyklopädie des Islam und Handwörterbuch des Islam (Leiden 1941) s. v. Murtadd.

¹⁴ F. Giese, Die Toleranz des Islam, Weimar, 1915.

darüber, daß der Apostat getötet werden muß. Auch im Osmanischen Reiche wurden bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts solche, die zum Islam übertraten und dann von ihm wieder abfielen, zum Tode verurteilt. Erst am 21. März 1844 verpflichtete sich die Regierung des Sultans, „wirkungsvolle Maßnahmen zu treffen, um fortan die Verfolgung und Hinrichtung der Abtrünnigen, die Christen werden, zu verhindern“. Durch das „Kaiserliche Handschreiben“ (Hatt-i Humayun) von 1856 wurde die rechtliche Lage der Christen in der Türkei wohl verbessert, aber keineswegs „der Übertritt zum Christentum den Muslims freigegeben“¹⁵. Eine Milderung des Missionsverbotes brachte erst die jung-türkische Revolution von 1908. Nun konnten Bibeln und christliche Druckschriften unzensuriert eingeführt und verkauft und auf öffentlichen Plätzen Predigten gehalten werden¹⁶. Ja, das neue Pressegesetz vom 29. Juli 1909 erklärte „mit Gründen belegte wissenschaftliche oder philosophische Abhandlungen über Religionen und Konfessionen“ ausdrücklich für zulässig. Dr. Johannes Lepsius, der schon 1895 eine Muhammedanermision geplant hatte, erreichte nun vereinzelt Bekehrungen durch Awetaranian, den ehemaligen Hodscha Muhammed Schükri, der 1909 von Philippopol aus die Wochenzeitung „Günesch“ (Die Sonne) in der Türkei vertrieb und, als dies verboten wurde, unter der entsprechenden persischen Bezeichnung „Churschid“ bis 1914 herausgab¹⁷. Im Jahre 1909 sollen sogar in den großen Moscheen von Konstantinopel, Smyrna und Adrianopel Reden gegen das Gesetz des Islams (Scheri'at) und für das Christentum gehalten worden sein. Zur Ausbildung von Missionaren bestand 1909/10 in Potsdam ein besonderes Islam-Seminar.

Die Schwenkung, die das Komitee „Einheit und Fortschritt“ um 1911 in Richtung auf den Panislamismus vollzog, fand ihren Niederschlag auch in der obenerwähnten „Anweisung über Privatschulen“ von 1915, deren § 37 lautet: „Es ist nicht erlaubt, Schüler, die der betreffenden Religion oder Konfession nicht angehören, zur Teilnahme an ihren religiösen Unterweisungen oder Feierlich-

¹⁵ So K. Lübeck, a. a. O., S. 12 nach: A. Schopoff, *Les réformes et la protection des chrétiens en Turquie* (1673—1904), Paris, 1904.

¹⁶ S. V. R. Trowbridge, *The old and the new régime in Turkey*, in: *Islam and Missions*, Second Miss. Conference on behalf of the Mohammedan World at Lucknow, 1911, S. 159 ff.

¹⁷ Martin Hartmann, *Der Islam 1908*, in: *MSOS* XII, S. 93, A. 2; ders., *Unpolitische Briefe aus der Türkei*, Leipzig, 1910, S. 77; *Die Welt des Islams* I, S. 78, 81; *Revue du Monde Musulman* IX, 157, 292, XVI, 158.

keiten aufzufordern oder zu nötigen oder wegen Nichtbeteiligung vom Schulbesuche auszuschließen oder einer Beteiligung mit Zustimmung des Schülers stattzugeben.“ Damit sollte jede auch noch so leise religiöse Beeinflussung verhindert werden. Als solche sah man schon Kruzifixe an, die in Klassenräumen gemischter Ordenschulen angebracht waren, und verlangte daher 1924 ihre Entfernung. Mustafa Kemal sagte damals zu einem Vertreter des „Journal des Débats“: „Die französischen Schulen haben uns große Dienste geleistet. Ich selbst habe einmal eine solche besucht. Aber sie werden von Priestern geleitet. Darum ist zu befürchten, daß dort religiöse Propaganda getrieben wird.“

Die Verweltlichung des öffentlichen Lebens, die Mustafa Kemal nach Abschaffung des Kalifats mit eiserner Energie durchführte, drohte die islamische Gesellschaftsordnung zu erschüttern. Die Frage: „Wie kommt mein Kind im Leben am schnellsten vorwärts?“ bewog in den ersten vier Jahren der Republik immer mehr muslimische Eltern, die amerikanischen Schulen zu bevorzugen, die in dem Rufe standen, die beste Bildung zu vermitteln. Soweit sie dem „American Board of Commissioners for Foreign Missions“ unterstanden, konnten Berührungen mit dem Christentum nicht ausbleiben. Als im Januar 1928 vier Mädchen in Brussa zu ihm übertraten, ließ der Unterrichtsminister die dortige Schule schließen und gegen die „schuldigen“ Lehrerinnen wegen „Ungehorsams gegen den Befehl einer zuständigen Behörde“¹⁸ ein Strafverfahren eröffnen. Vergeblich wandte der muslimische Verteidiger ein, daß eine nach der christlichen Lehre notwendige Taufe nicht stattgefunden habe, daß die Tugenden, die durch religiöse Lieder gefördert würden, auch die Regierung für erwünscht halte und daß nach der Abschaffung des Islams als Staatsreligion¹⁹ diese Fragen der behördlichen Einmischung entzogen seien. Der Zwischenfall von Brussa, der die türkische Presse eine Zeitlang stark beschäftigte²⁰, wurde von den amtlichen Stellen vom nationalen Standpunkt aus beurteilt, indem die Hinüberziehung junger Türken zum Christentum als Verfälschung ihres Nationalcharakters erklärt wurde. Am 15. November 1931 schrieb die Zeitschrift „Adisiz Mecmua“, die muslimischen Klöster seien zwar geschlossen, aber die christ-

¹⁸ § 37 der Anweisung von 1915 in Verbindung mit Art. 526 des Strafgesetzbuches von 1926.

¹⁹ Verfassungsnovelle vom 10. April 1928.

²⁰ Oriente Moderno VIII 52; L. Levonian, The Turkish Press 1925—1932, Athen 1932, S. 116 ff.

lichen vergifteten weiter die nationalen Gefühle der türkischen Jugend.

In offenem Widerspruch zum islamischen Recht ist seit dem 4. Oktober 1926 jedem Staatsbürger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, die Wahl seiner Religion freigestellt. Ist hiernach die Mission an Volljährigen heute gestattet? Die Antwort auf diese Frage gibt teilweise der Fall Marasch. Der Deutsche Hilfsbund für christliches Liebeswerk im Orient, der seit 1896 zusammen mit der Deutschen Orientmission armenische Waisen Kinder betreute, richtete nach dem Ersten Weltkriege eine Bibelklasse in Marasch ein, zu der auch einige junge Muslimes kamen. Als dann im Mai 1932 elf von ihnen zum Christentum übertraten, wurde gegen die leitenden Schwestern „wegen Gefährdung der Sicherheit des Staates“ Anklage erhoben²¹. Mit Urteil vom 4. März 1934 wurden sie zwar in diesem Punkte freigesprochen, indessen waren sie bereits am 18. Juli 1933 im Verwaltungswege aus der Türkei ausgewiesen worden, wie verlautet, auf Wunsch des Großen Generalstabes, dem gemeldet worden war, daß man bei einem vor seiner Dienstzeit übergetretenen Soldaten, der an jenem Kursus teilgenommen hatte, pazifistische Bemerkungen in einem Briefe entdeckt habe.

Der Fall Marasch legt die Vermutung nahe, daß in der Religionsfrage nicht nur das geschriebene Recht gilt. Was der große Islamforscher Snouck Hurgronje einmal den „katholischen Instinkt des Islams“ genannt und Ziya Gökalp, der Vater des türkischen Nationalismus, als das soziale Religionsgesetz (*idschtimâ'î scher'at*) oder Kollektivbewußtsein der Gemeinde bezeichnet hatte, bildet heute einen fast ebenso wirksamen Schutz gegen die christliche Mission wie früher das Gesetz gegen den Abfall vom Islam. Außerdem ist zu bedenken, daß der Koran, trotz den vielen ehrenvollen Aussagen über Christus, nicht zu ihm hin, sondern von ihm wegführt²². Darüber hinaus hat man wiederholt den Wunsch nach einem allgemeinen Missionsverbot ausgesprochen. Als Vorläufer eines solchen ist die Verordnung über das Filmwesen vom 9. Juni 1932 anzusehen; danach sind Filmstücke zu verbieten, die der „religiösen Propaganda“ dienen oder die Wehrhaftigkeit des Volkes beeinträchtigen. In den Hohlraum, der vielfach bei den Gebildeten die Stelle ihres früheren Kinderglaubens einnimmt, ist weithin als ein Religionsersatz der Glaube an die Kraft und die Zukunft des eigenen Volkes getreten²³. Professor Blanke in Zürich bezeichnet den Nationalstolz, der oft mit einer oberflächlichen Aufklärung gepaart ist, als einen noch härteren Boden für den Samen des Evangeliums, als es der strengste Koranglaube sei²⁴.

Seit einigen Jahren mehren sich die Anzeichen von einem Wiedererwachen des Islams auch in der Türkei²⁵. Gleichzeitig aber

²¹ Sonnen-Aufgang, Frankfurt (Main), April—Oktober 1932.

²² J. Henninger S. V. D., Spuren christlicher Glaubenswahrheiten im Koran. in: Neue Zeitschrift für Missionswissenschaft, 1947, S. 139. Auch die Trinitätslehre schreckt den Muhammedaner ab, für den „Vielgötterei“ (*schirk*) die größte Sünde bedeutet.

²³ Die Welt des Islams, XXIII (1941), S. 70 ff.

²⁴ Ev. Missionsmagazin, 80. Jg. (1936), S. 370.

²⁵ Orientierung, Kath. Blätter für weltanschauliche Information, 1947, Nr. 17; MR, 1950, Heft 2, S. 87.

kann man eine freiere und duldsamere Haltung gegenüber religiösen Problemen überhaupt beobachten. Das alte Vorurteil gegen das Christentum als Hilfsmacht des europäischen Imperialismus und Feind eines gesunden und fortschrittlichen Volkstums schwindet langsam dahin und jede wahre Religiosität wird von vielen als eine befreiende, lebensbejahende Kraft erkannt. Gewiß zeigen manche gebildete Türken heute eine gewisse Hinneigung zum Christentum nur deshalb, weil sie darin einen Weg zu höherer Zivilisation und Menschlichkeit erblicken, so wie für sie im allgemeinen Amerika das große Vorbild geworden ist²⁶. Aber dahinter schlummert doch mitunter eine ungestillte Sehnsucht nach einer vollbefriedigenden Religion. Wird die Mission, wenn dieses große Suchen und Ringen einmal offen zutage tritt, ihrer Aufgabe dann gewachsen sein?

KLEINE BEITRÄGE

Zum Eherecht der Orientalen

Von Prof. Dr. Audomar Scheuermann, O. F. M., München

In Bälde wird dem Gesetzbuch für die lateinische Kirche dasjenige für die orientalische Kirche an die Seite treten. Zwei wichtige Teile daraus wurden vom Hl. Stuhl bereits veröffentlicht, das Eherecht durch das *Motuproprio* „*Crebrae allatae*“ vom 22. Februar 1949 mit Geltung vom 2. Mai 1949¹ und das Prozeßrecht durch das *Motuproprio* „*Sollicitudinem Nostram*“ vom 6. Januar 1950 mit Geltung vom 6. Januar 1951 an².

Es ist also heute bereits das neue Eherecht in Geltung. Es empfiehlt sich daher, einige auch für die missionarische Praxis wichtige Punkte besonders hervorzuheben.

Das neue Eherecht gilt für alle Angehörigen der orientalischen Kirche. Diese stellt in verfassungsrechtlicher Hinsicht keine Einheit dar, ist vielmehr aus einer Reihe besonderer Gemeinschaften zusammengesetzt, die ihre je eigene hierarchische Führung und besondere Rechtsordnung haben. Im Bereich des Eherechts sind nun die Partikularrechte der einzelnen Riten der orientalischen Kirche überwunden und durch ein einheitliches päpstliches Recht geregelt.

Trotz der weitreichenden wörtlichen und sachlichen Übereinstimmung zwischen dem lateinischen und dem orientalischen Eherecht ist doch auf eine Reihe bemerkenswerter Unterschiede hinzuweisen.

²⁶ L. Levonian, *The Turkish Press 1932—1936*, Beirut 1937, S. 26; G. Simon, *Die Welt des Islam und ihre Beziehungen mit der Christenheit*, Gütersloh, 1948, S. 367 ff.

¹ AAS 41, 1949 pag. 89—119.

² AAS 42, 1950 pag. 5—120.